



DRSC-Quartalsbericht Q3/2020





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

das Sommerquartal 2020 rückte wichtige Themen, Aktivitäten und Verlautbarungen zur Bilanzierung und zur Berichterstattung in den weiteren Sinne wieder in den Fokus – nachdem das Frühjahr die Aufmerksamkeit v.a. auf die Corona-Pandemie richtete.



sollte EFRAG sich am Ende nicht auf eine positive Gesamtaussage einigen können. Dann stünde faktisch die IFRS-Bilanzierung in Europa grundsätzlich auf dem Prüfstand!

Auf dem Gebiet der uns seit Monaten beschäftig-

Beim IASB gab es nicht zuletzt wegen der andauernden Pandemie keine neuen Verlautbarungen. Die aktuellen Konsultationen sind bekanntlich mit verlängerten Fristen versehen. Jene zum Großprojekt *Allgemeine Ausweis- und Angabevorschriften* (auch als *Primary Financial Statements* bezeichnet) lief nun ab und hat bei uns über die Sommermonate zu umfassenden Aktivitäten und intensiven Diskussionen geführt. Auf S. 16 f. informieren wir Sie umfassend dazu.

Auch bei der EFRAG fiel die Sommerpause weitgehend aus. Dort hat indes ein anderes Thema die Diskussionen der letzten Monate dominiert: Obgleich nur für die Branche der Versicherungsunternehmen relevant, hat die Erarbeitung des Entwurfs der Indossierungsempfehlung ein weitreichendes und bemerkenswertes Resultat hervorgebracht: Es gab keine eindeutige Empfehlung: Der EFRAG-Board hat IFRS 17 für in Einklang mit den Indossierungskriterien erklärt – jedoch nicht in Gänze; einen spezifischen Regelungsbereich in IFRS 17 („Jahreskohorten“) nämlich sieht eine Minderheit im Board als nicht in Einklang stehend mit den Bedingungen für einen Übernahme. Dieses Meinungsbild soll nun von der Öffentlichkeit gewürdigt werden.

Dieses Diskussionsergebnis ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum einen muss die endgültige Übernahmeempfehlung den Statuten von EFRAG zufolge ein Gesamt-votum über den zu indossierenden Standard enthalten, eine „bis auf“-Aussage wäre danach unmöglich. Zum anderen strahlt der Ausgang des Verfahrens weit über die Versicherungsbranche hinaus,

genden nicht-finanziellen Berichterstattung gibt es ebenfalls über einige Entwicklungen zu berichten. Einerseits ist die Konsultation der Europäischen Kommission zur Überprüfung der CSR-Richtlinie mit Bekanntgabe der Ergebnisse vorläufig abgeschlossen. Bestrebungen in Richtung einer eigenständigen europäischen Standardisierung von Nachhaltigkeitsinformationen haben mit der Konsultation neue Nahrung erhalten. Aber auch auf globaler Ebene sind nun erstmals Bestrebungen namhafter Institutionen laut geworden, die eine Konsolidierung und Standardisierung möglich erscheinen lassen. In dieselbe Richtung zielt ein Vorstoß der IFRS-Stiftung, dafür möglicherweise mit einem zweiten Board neben dem IASB den organisatorischen Rahmen bereitzustellen – die vermutlich bedeutsamste Entwicklung seit der Gründung des IASB vor 20 Jahren! Bis Ende des Jahres können Sie sich dazu einbringen.

Nach wie vor beschäftigt uns schließlich ein klassisches Bilanzierungsthema – nämlich das der Goodwill-Folgebewertung. Dies kann noch bis Jahresende kommentiert werden. Hierzu weisen wir gern auf einen anregenden Kommentar, den Sie auf S. 4 in diesem Quartalsbericht finden, sowie auf unsere Diskussionsveranstaltungen im November hin, zu denen wir gern mit Ihnen in den aktiven Austausch treten wollen würden.

Wir wünschen Ihnen eine optimistische und gesunde Herbstzeit,

Ihre
Andreas Barckow & Sven Morich



Vorwort.....	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen.....	6
1. IASB & Co.....	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IAS-/IFRS-Projekte	6
c) Interpretationsthemen.....	8
d) Institutionelle Themen	8
e) Sitzungen	9
2. Weitere Institutionen	10
Aus der Arbeit europäischer Institutionen.....	11
1. EFRAG	11
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	11
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	12
c) Stellungnahmen.....	13
d) Indossierungsempfehlungen.....	13
e) Weitere Projekte und Aktivitäten	13
f) Sitzungen	14
2. Europäische Kommission.....	14
3. Weitere Institutionen	15
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	16
1. DRSC.....	16
a) Verabschiedete Verlautbarungen	16
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	16
c) Stellungnahmen.....	16
d) Weitere Projekte und Aktivitäten	18
e) Sitzungen	21
2. Gesetzgeber	21
3. Weitere Institutionen	21
Sonstiges	22
Impressum	25



Renaissance planmäßiger Goodwill-Abschreibung? Evolution statt Kapitulation!

Bereits vor der Corona-Pandemie wurde regelmäßig von vermeintlich überhöhten Goodwillbeträgen in Unternehmensbilanzen berichtet und die gegenwärtige Bilanzierungspraxis in Frage gestellt. Der Reiz, dieses Thema stets neu aufzugreifen, scheint in einer ganz grundsätzlichen Skepsis gegenüber einem Vermögenswert mit unbegrenzter Nutzungsdauer zu liegen – und als Patentlösung wird reflexartig häufig die Wiedereinführung einer planmäßigen Abschreibung angepriesen, wobei den Autoren vielfach der sehr hohe Preis einer massiven Reduktion des Informationsgehalts angemessen erscheint, um eine zugegeben schwer (be)greifbare Position aus der Bilanz zu eliminieren.



Auch das IASB hat in seinem aktuellen Diskussionspapier DP/2020/1 unter anderem die Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung analysiert. Jedwede alternative Folgebewertungsmethodik wird sich indes gerade daran messen lassen müssen, ob sie dem primären Regelungszweck der IFRS gerecht werden kann, hat doch das IASB in 2004 gerade vor diesem Hintergrund wohlüberlegt und -begründet die Entscheidung gefasst und den „*Impairment Only Approach*“ dem Ansatz der planmäßigen Abschreibung vorgezogen.

Vor diesem Hintergrund vermag eine Renaissance der planmäßigen Abschreibung nicht zu überzeugen, liegt doch die Unbestimmbarkeit der Nutzungsdauer gerade in der Natur des Goodwill und führte jedwede gegriffene und objektivierte Nutzungsdauer zu einer letztlich gewillkürten Werteverzehrannahme. Dies liefert

nicht zwangsläufig bessere Informationen, sondern führt zu inakzeptablen Verzerrungen – die Vergleichbarkeit von Abschlüssen leidet.

Mit einer Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung würden auch vielfältige Übergangsprobleme für bilanzierte Alt-Goodwill-Positionen einhergehen – an dieser Stelle kann keines der im Schrifttum diskutierten Modelle überzeugen. So führte beispielsweise ein „Einfrieren“ der Position zu einer dauerhaften Ungleichbehandlung historischer und künftiger Akquisitionen, wohingegen eine Aufholung der Abschreibung – sei es durch Verrechnung mit dem Eigenkapital oder als aufwandswirksame

Abschreibungsaufholung – das Ergebnis des Geschäftsjahrs der Erstanwendung erheblich verzerrte. Auch eine typisierte Eliminierung der bilanzierten Geschäftswerte über einen vorgegebenen Zeitraum muss gewillkürt sein und schadet der Vergleichbarkeit von Abschlüssen.

Ein weiterer hoher Preis wäre, dass der ganzheitliche Informationsgehalt, der durch den heutigen Impairment-Test vermittelt wird, im Falle einer planmäßigen Wertminderung, einhergehend mit der sukzessiven Abschmelzung dieser Position, zunehmend verwässert würde – macht doch die planmäßige Abschreibung den Geschäftswert mit der Zeit immun gegen Impairments.

Regelmäßig wird auch das Argument der Kostenersparnis beim Bilanzierer ins Feld geführt, wobei zum einen die tatsächliche Reduktion der Kosten fragwürdig ist, muss doch gleichwohl auf Impairments getestet werden, und zum anderen korrekterweise ein Kosten-Nutzen-Verhältnis als Dimension betrachtet werden müsste. Spätestens bei diesem Perspektivwechsel zeigt sich die Überlegenheit der heutigen Praxis.



Die Argumente gegen den *Impairment-Only-Approach* scheinen genauer betrachtet auch vielmehr Anwendungsprobleme zu sein, und vielleicht liegt auch gerade hier die Lösung: Der oft angeführte Kritikpunkt eines übertriebenen Optimismus' des Managements stellt zunächst einmal den Abschlussersteller in die Pflicht, die vorgenommene Kalibrierung der Schätzgrößen und das ausgeübte Ermessen adäquat zu dokumentieren. Gerade im US-Umfeld sind die Anforderungen an die Prüfung von Schätzwerten in den letzten Jahren deutlich gestiegen was die Qualität spürbar verbessert hat. Mit ISA [DE] 540 (Revised) wird dies nun auch in Deutschland Einzug halten und den Fokus der Abschlussprüfer auf diese Aspekte lenken.

Insofern sollte man hier eher das „Wie“ optimieren und weniger das „Ob“ in Frage stellen. Eine willkürliche, den Informationsgehalt erodierende Werteverzehr-Prophylaxe ist eine vorschnelle Kapitulation vor sicherlich existierenden operativen Herausforderungen eines deutlich überlegenen *Impairment-Only Konzepts*.

Dr. Christoph Sessar / Johannes Kleinbach

(Dr. Christopher Sessar ist Chief Accounting Officer der SAP SE. StB Johannes Kleinbach ist Mitarbeiter des Corporate General Accounting Teams der SAP SE und hat den Team Lead im Bereich Intangibles und Goodwill Impairment Test. Die Autoren geben ihre persönliche Meinung wieder.)



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungs(groß)projekte – derzeit z.B. preisregulierte Geschäfte;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

1 Änderungen an IAS 1 (Anpassung des Erstanwendungszeitpunkts einer früheren IAS 1-Änderung)

Der IASB hat am 15. Juli 2020 Änderungen an IAS 1 veröffentlicht. Hierdurch wird der Erstanwendungszeitpunkt der vorangegangenen Änderungen an IAS 1 *Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig* um ein Jahr, d.h. auf Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2023, verschoben. Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen an IAS 1 ist weiterhin gestattet.

Der IASB begründet dies damit, dass den betroffenen Unternehmen – vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – ein hinreichender Übergangszeitraum gewährt werden soll, um ggf. notwendige Anpassungen von Covenants-Klauseln in Kreditverträgen vornehmen zu können.

Die Änderungen an IAS 1 *Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig* waren vom IASB im Januar 2020 veröffentlicht worden (siehe S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2020). Gegenstand jener Änderung ist u.a. die Klarstellung, dass im Rahmen der Klassifizierung von Verbindlichkeit als kurz- oder langfristig auf bestehende Rechte des Unternehmens zum Abschlussstichtag abzustellen ist.



2 Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und weitere IFRSs (IBOR-Reform Phase 2)

Der IASB hat am 27. August 2020 Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 sowie einigen anderen IFRS publiziert und beendete damit Phase 2 seines Projekts „*IBOR Reform and its Effects on Financial Reporting*“. Diese Änderungen sollen die Bilanzierung **während der IBOR-Reform** erleichtern.

Bereits im September 2019 hatte der IASB – als Phase 1 des Projekts – Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 publiziert. Damit wurden Erleichterungen geschaffen, die **im Vorfeld der IBOR-Reform** anwendbar sind und die Beendigung des Hedge-Accounting vermeiden helfen.

Die jetzigen Änderungen betreffen folgende Aspekte in IFRS 9 und IAS 39:

- Klarstellung, dass eine Änderung der Ermittlung vertraglicher Zahlungsströme infolge der IBOR-Reform eine Modifikation darstellen kann, auch wenn sich keine vertraglichen Bedingungen ändern;
- Erleichterung, wonach für Barwertänderungen aufgrund des Übergangs auf die neuen Referenzzinssätze IFRS 9.B5.4.5 anwendbar ist;
- Fortführung bilanzieller Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) nach Übergang auf die neuen Referenzzinssätze, da eine Änderung des Referenzzinssatzes nur eine begrenzte Änderung der dokumentierten Sicherungsbeziehung darstellt und deshalb nicht deren Auflösung bedingt;
- keine Änderungen bzgl. Ausbuchung, Bestimmung des Geschäftsmodells, des sog. SPPI-Tests und der Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten, da IFRS 9 diesbezüglich hinreichend klar ist.

Ferner verabschiedete der IASB geringfügige Anpassungen an IFRS 16 und IFRS 4 sowie zusätzliche Angabepflichten nach IFRS 7 vor. Der IASB äußert, dass die IBOR-Reform auch Regelungen in IFRS 13, in IFRS 17 oder bzgl. Diskontierung in anderen Standards betreffen kann; Änderungen dieser Standards werden aber nicht als erforderlich angesehen.

Die jetzigen Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2021 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Der Text der Änderungen ist beim IASB nur kostenpflichtig erhältlich.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 DP/2020/1 Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment

Der IASB hat am 19. März 2020 das Diskussionspapier DP/2020/1 Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment veröffentlicht. Die Inhalte dieses Diskussionspapiers haben wir bereits auf S. 7 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2020 dargestellt.

Hierzu hatte der IASB die ursprüngliche Kommentierungsfrist verlängert; Stellungnahmen sind nunmehr noch bis zum 31. Dezember 2020 möglich. (Weitere Infos sind beim IASB oder auf der DRSC-Webseite ersichtlich.)

Darüber hinaus wurden im abgelaufenen Quartal keine Dokumente neu zur Konsultation veröffentlicht.



iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Üblicherweise werden an dieser Stelle weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt – insb. solche, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Über derartige Aktivitäten oder Publikationen gibt es nichts zu berichten.

c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Der IASB bzw. das IFRS IC haben im abgelaufenen Quartal keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe verabschiedet und publiziert.

Das IFRS IC hat im jüngsten Quartal auch keine endgültige Entscheidung getroffen, der zufolge aus Sicht des IFRS IC keine Klarstellung mittels Standardänderung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist.

Zu folgenden Interpretationsthemen hatte das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die (*) bis zum 30. September 2020 kommentiert werden konnten bzw. (**) bis 23. November 2020 zur Kommentierung stehen:

- Bilanzierung einer Liefer(ketten)finanzierung / Reverse Factoring*.
- Sale & Leaseback-Transaktion in einer Unternehmenshülle**.

d) Institutionelle Themen

In dieser Rubrik wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

IFRS-Stiftung veröffentlicht überarbeitetes Due Process-Handbuch

Die Stiftung hat am 21. August 2020 eine überarbeitete Fassung des sog. Due Process-Handbuchs publiziert. Dem ging eine Konsultation voraus, bei der ein Änderungsentwurf im April 2019 veröffentlicht und zur Diskussion gestellt wurde. Das überarbeitete Handbuch enthält folgende wesentlichen Neuerungen:

- Klarstellungen zu Rolle und Status von Agenda-Entscheidungen des IFRS IC – insb. dass diese neue Erkenntnisse darstellen, die ein Unternehmen beurteilen und ggf. umsetzen muss, wobei für diese Beurteilung und Umsetzung ein angemessener Zeitraum gewährt wird;

- Neueinführung des Schrittes, dass der IASB zu jeder Agenda-Entscheidung des IFRS IC um Zustimmung gefragt wird;
- Aktualisierung des Prozesses einer sog. *effect analysis* (die im Zuge einer IFRS-Erarbeitung oder -Änderung erfolgen);
- kleine Nachbesserungen bzgl. Konsultationsprozess und Gremienbeteiligung zur Festlegung des IASB-Arbeitsprogramms.

Der frühere Vorschlag, dem IASB die Möglichkeit von eigenen Agenda-Entscheidungen zu gewähren, wurde zurückgezogen.



Internationale Institutionen

Quartalsbericht Q3/2020

IFRS-Stiftung will Nachhaltigkeit mit zweitem Board adressieren

Die IFRS-Stiftung, unter der der IASB tätig ist, hat am 30. September 2020 ein Konsultationspapier zur Diskussion gestellt, in welchem sie die *Einrichtung eines zweiten Sustainable Standards Board* als Schwestergremium zum IASB vorschlägt.

Die Treuhänder verweisen im Papier auf die rapide gestiegene Bedeutung der nicht-finanziellen Berichterstattung. Die IFRS-Stiftung sei wiederholt sowohl von Kapitalmarktakteuren, aber auch von Seiten der öffentlichen Hand und multinationalen Organisationen aufgefordert worden, auf diesem Gebiet tätig zu werden. Die Konsultation dient dazu, in der Breite festzustellen, ob ein Bedarf an einer aktiven Rolle der Organisation bejaht wird. Sollte dies der Fall sein, werden Vorschläge unterbreitet, wie eine derartige Rolle ausgestaltet werden könnte. Das Konsultationspapier kann bis Ende des Jahres kommentiert und von der Website des IASB bezogen werden.

Anlässlich der Veröffentlichung des Konsultationspapiers äußerte sich der Präsident des DRSC, Prof. Dr. Barckow: „Die Befragung der breiten Öffentlichkeit zu diesem wichtigen Thema kommt zur richtigen Zeit. Die Anzahl der Standardisierungsansätze im Bereich der nicht-finanziellen Berichterstattung ist objektiv gesehen deutlich zu groß, um den Adressaten der Berichterstattung vergleichbare Informationen für ihre jeweiligen Entscheidungen bereitzustellen. Die Vorschläge der Stiftung stellen aus meiner Sicht einen unterstützungswürdigen Schritt zur dringend benötigten Konsolidierung existierender Rahmenwerke dar. Auch bietet er Rechtskreisen wie der Europäischen Union die Möglichkeit, auf einen international einheitlichen Grundstock aufzusatteln und ihn punktuell – wo dies als erforderlich angesehen wird – zu ergänzen. Ich würde mich freuen, wenn sich möglichst viele Stakeholder aus Deutschland an der Konsultation beteiligen würden.“

e) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	IASB	IFRS IC	Sonstige
Juli	<u>IASB Update</u>	---	---
August	---	---	---
September	<u>IASB Update</u>	<u>IFRIC Update</u>	---



2. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

CDP, CDSB, GRI, IIRC und SASB veröffentlichen Absichtserklärung zur Zusammenarbeit

Im Kontext der Weiterentwicklung der CSR-Berichterstattung wird einem höheren Standardisierungsgrad erhebliche Bedeutung beigemessen. Dies reflektieren die Ambitionen der EU-Kommission zur Etablierung eines europäischen Standardsetzers für die nichtfinanzielle Berichterstattung (vgl. hierzu die Mandatierung von EFRAG zur Durchführung entsprechender Vorarbeiten) und auch die Bestrebungen etablierter Standardsetzer zur Zusammenarbeit.

In der Vergangenheit suchten diese bereits im Rahmen des *Corporate Reporting Dialogue* der Vielzahl und Fragmentierung bestehender nichtfinanzieller Standards zu begegnen. Am 11. September 2020 folgte nun durch CDP, CDSB, GRI, IIRC und SASB eine umfassende Absichtserklärung zur Zusammenarbeit und Zusammenführung ihrer Aktivitäten. In dieser erklären sich die fünf, am Markt etablierten Standardisierungsorganisationen bereit,

- Leitlinien zur ergänzenden und additiven Anwendung ihrer Rahmenwerke und Standards zur Verfügung zu stellen;
- eine gemeinsame Vision zu entwickeln, wie die bestehenden nichtfinanziellen Berichtselemente die etablierte Finanzberichterstattung ergänzen können und inwiefern diese als Ausgangspunkt für eine kohärentere und umfassendere Unternehmensberichterstattung nutzbar sind;
- ein fortlaufendes Programm der vertiefenden Zusammenarbeit unter Einbezug weiterer interessierter Stakeholder zur Erreichung der vorab genannten Punkte zu verfolgen.

Den Ambitionen zu Grunde gelegt wird ein Dreisäulenmodell, welches das angestrebte kohärente und umfassende Berichterstattungssystem untergliedert in

- eine Berichterstattung über die Auswirkungen des Unternehmens auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen (sogenannte *inside-out*-Perspektive);
- eine Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen, welche für die Wertschöpfung des Unternehmens wesentlich sind (sogenannte *outside-in*-Perspektive);
- eine Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen, welche sich bereits heute in der finanziellen Jahresberichterstattung niederschlagen.

Diesbezüglich sollen die GRI-Standards die *inside-out*-Perspektive abbilden, während CDSB und SASB für die *outside-in*-Perspektive verantwortlich zeichnen sollen. Das CDP soll die technologischen Themen einschließlich des Informationszuganges übernehmen. IASB und FASB sollen weiterhin für Finanzberichterstattung zuständig sein.

Unterstützung zur vorgelegten Absichtserklärung signalisierten bereits der internationale Wirtschaftsprüferverband IFAC sowie die Analystenvereinigung CFA Institute durch eigenständige Pressemitteilungen.

Das DRSC hat sich in seinen Stellungnahmen wiederholt für globale und marktinduzierte nichtfinanzielle Berichtstandards in Anlehnung an die Standardsetzungsverfahren und die Governance-Struktur der IFRS und des IASB ausgesprochen.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 EFRAG-Diskussionspapier zur Bilanzierung von Kryptovermögenswerten und -schulden

EFRAG hat am 20. Juli 2020 das Diskussionspapier *Accounting for Crypto Assets (Liabilities)* publiziert. Mit dieser Veröffentlichung regt EFRAG eine öffentliche Debatte zur Bilanzierung von Kryptovermögenswerten und -schulden an.

In diesem Diskussionspapier werden die fortschreitende Entwicklung, das Wachstumspotenzial sowie die bestehende Vielfalt dieser neuen Vermögens- bzw. Schuldkategorie thematisiert. Ihre bilanzielle Abbildung wird sowohl aus der Perspektive des Inhabers als auch des Emittenten erörtert. Im Hinblick auf das IFRS-Regelwerk werden drei alternative Ansätze zu Diskussion gestellt: (1) keine Änderung der bestehenden IFRS-Anforderungen, (2) Anpassungen in Form von Änderungen und/oder Klarstellungen bestehender IFRS-Vorgaben sowie (3) Entwicklung eines neuen Standards für Kryptovermögenswerte und -schulden bzw. eine weiter gefasste Kategorie digitaler Vermögenswerte und -schulden.

Das Diskussionspapier und weitere Informationen zu diesem Forschungsprojekt sind auf der Internetseite von EFRAG verfügbar. Die Kommentierungsfrist beträgt – der aktuellen Situation infolge von COVID-19 und bestehenden Prioritäten geschuldet – 12 Monate. Eine Kommentierung ist bis zum 31. Juli 2021 möglich. Zu einem früheren Zeitpunkt eingehende Rückmeldungen werden ausdrücklich begrüßt.

2 EFRAG-Stellungnahmeentwurf zum DP/2020/1 (Unternehmenszusammenschlüsse)

Des Weiteren ist auf den Stellungnahmeentwurf zum DP/2020/1 hinzuweisen; diesen hatte EFRAG bereits am 29. Mai 2020 veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Die Inhalte des Stellungnahmeentwurfs wurden auf S. 14 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2020 dargestellt. Hierzu erbittet EFRAG Feedback noch bis 30. November 2020.

Das zugrundeliegende Diskussionspapier, das der IASB am 19. März 2020 veröffentlicht hatte, wurde bereits auf S. 7 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2020 dargestellt. Dieses Diskussionspapier kann bis 31. Dezember 2020 kommentiert werden.

3 Entwurf der Indossierungsempfehlung zu IFRS 17 (inkl. Änderungen)

EFRAG hat am 30. September 2020 den Entwurf ihrer Empfehlung zur Übernahme von IFRS 17 (*Draft Endorsement Advice, DEA*) veröffentlicht. Damit kommt ein mehr als zwei Jahre währender Diskussionsprozess auf die Zielgerade.



Bereits im Anschreiben zur Übernahmeempfehlung weist EFRAG darauf hin, dass die Übernahmeprüfung nicht uneingeschränkt positiv ausfällt: Beim zentralen Themengebiet der jährlichen Kohorten konnte der Board – im Gegensatz zu allen anderen Themenfeldern – kein Einvernehmen erzielen. Neun Mitglieder, darunter das DRSC, hatten sich für eine vorbehaltlose Übernahme von IFRS 17 in der IASB-Fassung ausgesprochen, sieben Mitglieder machten gewichtige Vorbehalte geltend. Die Beurteilung der Übernahmekriterien zu diesem Thema wird aus Sicht der beiden Lager in einem eigenen Annex festgehalten, der der Empfehlung beiliegt. Der umfangreiche Entwurf kann von der Website von EFRAG bezogen und bis zum 29. Januar 2021 kommentiert werden.

Der Präsident des DRSC, Prof. Dr. Barckow, kommentiert die Veröffentlichung wie folgt: „Die Beratungen im EFRAG-Board waren intensiv und kontrovers. Ich bedauere, dass wir nicht in der Lage waren, eine uneingeschränkte Übernahmeempfehlung abgeben zu können. Damit steigt das Risiko, dass sich Europa von den IFRS verabschiedet, und zwar nicht nur für die Versicherungsbranche, sondern potenziell für Unternehmen sämtlicher Branchen, und darin besteht die eigentliche Bedeutung dieser Übernahmeempfehlung. Die deutsche Wirtschaft hat sich im Fitness Check mit deutlicher Mehrheit gegen einseitige Eingriffe in die IFRS ausgesprochen; ich hoffe, dass dieses deutliche Signal auch in der aktuell zu beurteilenden Causa an EFRAG übermittelt werden kann.“

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

1 Entwurf der Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 9 und IAS 39

EFRAG hat am 28. August 2020 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (*Draft Endorsement Advice*, DEA) für die Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und einigen anderen IFRSs betreffend die IBOR-Reform (Phase 2) zur Kommentierung gestellt.

EFRAG kommt darin zur vorläufigen Beurteilung, dass diese Änderungen die Übernahmekriterien in EU-Recht erfüllen und empfiehlt daher eine Übernahme.

Stellungnahmen zu dieser DEA waren bis zum 7. September 2020 möglich. Mittlerweile hat EFRAG diese Indossierungsempfehlung finalisiert.

Darüber hinaus endete im abgelaufenen Quartal die Kommentierungsfrist für den EFRAG-Stellungnahmeentwurf zum ED/2019/7 (Darstellung und Angaben). Dieser Stellungnahmeentwurf wurde bereits am 24. Februar 2020 publiziert; darüber berichteten wir auf S. 14 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2020.

Ferner endete am 7. September 2020 die Kommentierungsfrist für mehrere Entwürfe von EFRAG-Indossierungsempfehlungen – betreffend diverse kleinere IFRS-Änderungen. Die Entwürfe der Indossierungsempfehlungen wurden am 24./25. Juni 2020 veröffentlicht, darüber berichten wir auf S. 15 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2020.



c) Stellungnahmen

Üblicherweise werden in dieser Rubrik Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine Stellungnahmen verabschiedet.

d) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im abgelaufenen Quartal gegenüber der EU-Kommission folgende endgültige Indossierungsempfehlungen abgegeben:

- Änderungen an IFRS 4 (Verlängerung der Option zur verzögerten IFRS 9-Anwendung);
- Änderungen an IFRS 9, IAS 39 u.a. (IBOR-Reform Phase 2).

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Mitglieder für neue Projektarbeitsgruppe des European Reporting Lab @EFRAG

Die EFRAG hatte Anfang 2020 eine neue Projektarbeitsgruppe ins Leben gerufen, welche Vorarbeiten für potentielle EU-spezifische Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung erbringen soll. Genaues hierzu siehe auf S. 6 im [DRSC-Quartalsbericht Q1/2020](#).

Am 4. September 2020 wurden nunmehr nach Ablauf des vorherigen Bewerbungsverfahrens 35 Mitglieder ernannt und deren

Namen bekannt gemacht. Patrick de Cambourg, Präsident des französischen Standardsetzers ANC, wird Vorsitzender dieser Projektgruppe. Unter den 35 Mitgliedern sind auch fünf deutsche, darunter die Verwaltungsratsmitglieder Dr. Roman Sauer (Allianz) und Stefan Schnell (BASF).

Die Liste aller Mitglieder sowie weitere Informationen zu dieser Arbeitsgruppe finden sich auf der [EFRAG-Webseite](#).

EU-KOM-Vizepräsident bittet EFRAG-Präsident um Vorschläge für eine geänderte Führungsstruktur und Finanzierung der EFRAG

Der Vizepräsident der EU-Kommission, Dombrovskis, hat den EFRAG-Präsidenten Jean-Paul Gauzès um persönliche Vorschläge gebeten, wie sich die Führungsstruktur und Finanzierung der EFRAG ändern sollte, würde die EFRAG mit der Entwicklung von EU-Standards zur nichtfinanziellen Berichterstattung beauftragt.

Der EFRAG-Präsident hat daraufhin am 1. Oktober 2020 alle interessierten Stakeholder eingeladen, ihrerseits Meinungen und Vorschläge zu dieser Thematik zu äußern bzw. an EFRAG zu übermitteln. Meinungsäußerungen werden bis 30. Oktober 2020 erbeten und sollen in eine weitere Konsultation einfließen. Weitere Details finden sich in dieser [Nachricht von EFRAG](#).



f) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC**
Juli	EFRAG-Update	06.07.2020, 16.07.2020, 28.07.2020	02.07.2020, 15.07.2020
August	EFRAG-Update	24.08.2020, 28.08.2020	---
September	EFRAG-Update	10.09.2020, 14.09.2020, 25.09.2020	---

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

** Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser [Webseite](#) nach Auswahl DG FISMA/ARC zu finden.

2. Europäische Kommission

a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Nachfolgend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige Aktivitäten der Kommission hierzu berichtet, die im abgelaufenen Quartal bekannt wurden.

Zusammenfassender Bericht zur Konsultation „Überprüfung der Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung“

Im Zuge der Überprüfung der CSR-Richtlinie hatte die Europäische Kommission am 30. Januar 2020 eine vorläufige Folgenabschätzung (*Inception Impact Assessment*) und am 20. Februar 2020 ein 45 Fragen umfassendes Konsultationsdokument veröffentlicht (vgl. S. 15 im [DRSC-Quartalsbericht Q1/2020](#)).

Die Konsultation, deren Frist am 11. Juni auslief, umfasste folgende acht Themenbereiche:

1. Qualität und Umfang der nichtfinanziellen Informationen,
2. Standardisierung,
3. Wesentlichkeitsgrundsatz,
4. Prüfung,
5. Digitalisierung,
6. Struktur und Verortung der nichtfinanziellen Informationen,
7. Anwendungsbereich und

8. Vereinfachungen und Erleichterungen für Anwender.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind nun auf der [Webseite der Kommission](#) einsehbar. Darüber hinaus stellte die Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die Inhalte der Stellungnahmen zur Verfügung. Dieser gibt die Kernaussagen der Rückmeldungen wieder und zeigt u.a. Unterstützung der verschiedenen Stakeholdergruppen für die Anwendung eines gemeinsamen Berichtstandards; für strengere Prüfungsanforderungen, für die Digitalisierung nicht-finanzieller Informationen, für eine Verpflichtung zur Offenlegung des Verfahrens zur Bewertung der Wesentlichkeit sowie für die Ausweitung des Geltungsbereichs auf bestimmte Unternehmenskategorien.



b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sog. Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standardänderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*, einschließlich der Änderungen an IFRS 17 (ausgewählte Änderungen inkl. Erstanwendungsdatum);
- Sammeländerungsstandard (Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 und IAS 41);
- Änderungen an IFRS 3 (Verweis auf das Rahmenkonzept);
- Änderungen an IFRS 4 (Verlängerung der Option zur verzögerten IFRS 9-Anwendung);
- Änderungen an IFRS 9, IAS 39 u.a. (IBOR-Reform Phase 2);
- Änderungen an IFRS 16 (Mietkonzessionen im Zuge der Coronaviruspandemie);
- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden);
- Änderungen an IAS 16 (Erlöse vor Erreichen der beabsichtigten Nutzung);
- Änderungen an IAS 37 (Kosten der Vertragserfüllung).

3. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine derartigen Aktivitäten oder Verlautbarungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden nachfolgend im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

Im jüngsten Quartal wurden keine DRSC-Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden nachfolgend DRSC-Verlautbarungen dargestellt, die zur Kommentierung stehen oder kürzlich standen.

Im jüngsten Quartal wurden keine DRSC-Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden DRSC-Stellungnahmen dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2019/7

Das DRSC hat am 30. September 2020 seine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures* an den IASB übermittelt.

Darin unterstützen wir ausdrücklich die Zielsetzung des IASB, die Vergleichbarkeit in der Berichterstattung der Leistung eines Unternehmens (durch die Vorgabe einer neuen Struktur und die Einführung von Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Angaben zu sog. Management Performance Measures) sowohl im Zeitablauf als auch im Unternehmensvergleich zu verbessern.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Unterstützung weisen wir jedoch in unserer Stellungnahme daraufhin, dass die Vorschläge in Teilen:

- wahrscheinlich nicht zum gewünschten Ergebnis führen werden, da die Anforderungen nicht hinreichend klar genug formuliert sind, um verständlich, prüfbar und durchsetzbar zu sein und zu einer konsistenten Anwendung beizutragen,
- auf falschen oder unvollständigen Annahmen darüber beruhen, was die gegenwärtigen IT-Systeme und -Landschaften in den Unternehmen im Hinblick auf die Datenverfügbarkeit und -generierbarkeit leisten können und was nicht, was möglicherweise zu einer wesentlich anderen Kosten-Nutzen-Bewertung einzelner Vorschläge führt,
- wahrscheinlich zu einer besseren Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnung führen werden, allerdings um den Preis einer Beeinträchtigung der Verständ-



Nationale Institutionen

lichkeit dahingehend, dass keine gleichlaufenden Änderungen an IAS 7 *Statement of Cash Flows* vorgeschlagen werden, obgleich eine Angleichung des Ausweises in der Kapitalflussrechnung an Gewinn- und Verlustrechnung möglich und, wie wir meinen, gerechtfertigt und angemessen wäre.

Weitere Einzelheiten können der DRSC-Stellungnahme entnommen werden.

2 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC

Das DRSC hat am 28. September 2020 eine Stellungnahme an das IFRS IC übermittelt.

Darin wird die vorläufige Entscheidung zu Reverse Factoring-Vereinbarungen als die wesentliche Form von sog. Supply-Chain-Finanzierungen kommentiert, der grundsätzlich gestimmt wird, wobei aber einige Anpassungen des Wortlauts der Begründung vorgeschlagen werden.

3 DRSC-Stellungnahme an die ESAs zu ESG-Angaben

Das DRSC hat am 28. August 2020 seine Stellungnahme an die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) zum Entwurf des fachlichen Regulierungsstandards RTS „ESG Disclosures“ zur Offenlegungs-VO (Delegierter Rechtsakt zur EU-VO 2019/2088) übermittelt.

Darin bemängelt das DRSC die fehlende konzeptionelle Grundlage für die im Konsultationsentwurf vorgeschlagenen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die über nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen informieren sollen. Zum einen fehle es an der Auseinandersetzung mit den Adressaten dieser Angaben und deren Informationsbedürfnissen. Zum anderen werde der Wesentlichkeitsgrundsatz in den vorgeschlagenen Anforderungen außer Kraft gesetzt.

Darüber hinaus kritisiert das DRSC die generelle Vorgehensweise von Europäischer Kommission und Aufsichtsbehörden. Es werden Transparenzpflichten für Unternehmen geschaffen, die nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung fallen. So würden auf Level II-Ebene Anforderungen an Beteiligungsunternehmen definiert, die nicht Gegenstand der Erörterungen auf Level I-Ebene waren. Die inhaltliche Diskussion über die zukünftige Überarbeitung der CSR-RL werde damit durch den RTS vorweggenommen.

Für die Übermittlung der DRSC-Position wurde die von den ESAs vorgegebene Vorlage genutzt, die [hier](#) heruntergeladen werden kann.



d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

33. Mitgliederversammlung des DRSC

Am 14. Juli 2020 fand die 33. Mitgliederversammlung des DRSC e.V. auf Einladung der Siemens AG in deren Hauptverwaltung in München statt. Infolge der Corona-Pandemie erfolgte die Durchführung in virtueller Form als Videokonferenz. Auf der Tagesordnung standen neben den regulären Amtshandlungen wie der Entlastung der Mitglieder der Organe des Vereins, der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und der Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2020/2021 v.a. die Neu- resp. Wiederbesetzung der Organe für den nächsten Dreijahresturnus.

Mit der Mitgliederversammlung endete auch die dritte Amtszeit des langjährigen Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Herrn Prof. Dr. Ralf Thomas (Siemens). Herr Prof. Thomas hatte das Amt im Zuge der Restrukturierung des DRSC 2011 übernommen und mit großem persönlichem Einsatz maßgeblich dazu beigetragen, dem Verein zu erneutem Ansehen zu verhelfen.

Anschließend wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Nominierungsausschusses für die nächste Amtsperiode bis 2023 gewählt. Neu in den Verwaltungsrat berufen wurden die Herren Georg Baur (VÖB), Marc Heß (Aareal Bank), Gerhard Hofmann (BVR), Dr. Nicolas Peter (BMW), Christian Sailer (KPMG), Dr. Jochen Schmitz (Siemens Healthineers), Dr. Sven

Schneider (Infineon), Stefan Schnell (BASF), Dr. Christopher Sessar (SAP), Marco Swoboda (Henkel) sowie Dr. Jürgen Wagner (Siemens). Für den Nominierungsausschuss konnten die Herren Santokh Advani (Marquard & Bals) und Gerhard Ziegler (WPK) gewonnen werden. Die vollständige Liste der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Nominierungsausschusses können Sie [hier](#) einsehen.

Unser Dank gilt allen ausgeschiedenen Mitgliedern für die langjährige Tätigkeit für den Verein sowie den wieder- oder neuberufenen Mitgliedern für ihre Bereitschaft, sich in die Arbeit persönlich einzubringen.

Die 34. Mitgliederversammlung soll am 30. Juni 2021 in Berlin stattfinden.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung kam der neu berufene Verwaltungsrat zu seiner ersten Sitzung zusammen. Der Verwaltungsrat wählte Herrn Dr. Nicolas Peter einstimmig zum neuen Vorsitzenden. Im Anschluss wählte der Verwaltungsrat Herrn Prof. Dr. Dieter Truxius (VMEBF) zum dritten Mal in Folge zum stellvertretenden Vorsitzenden und setzte damit ein klares Zeichen der Anerkennung für dessen Amtsausübung. Abschließend wählten die Mitglieder Herrn Christian Sailer (KPMG) zum Schatzmeister.

Ausschreibung für Präsident/Präsidentin des DRSC

Der Nominierungsausschuss des DRSC sucht zum 1. März 2021 einen Präsidenten/ eine Präsidentin (m/w/d) für das DRSC. Informationen zur Tätigkeit, den Qualifikationskriterien und zum Ablauf des Nominierungsprozesses finden Sie [hier](#).

Bewerbungen konnten bis 30. September 2020 an den Vorsitzenden des DRSC-Nominierungsausschusses, Dr. Thomas Wittig, c/o DRSC, Joachimsthaler Str. 34, 10719 Berlin, gerichtet werden.



DRSC-Einbindungsveranstaltungen zur CSR-Berichterstattung

Das DRSC hatte am 7. und 9. Juli sowie am 4. und 6. August 2020 zu je dreistündigen Einbindungsveranstaltungen zur CSR-Berichterstattung eingeladen. Diese bilden einen Bestandteil einer vom BMJV in Auftrag gegebenen Studie, welche die Unterbreitung von Handlungsempfehlungen zur Erhöhung des Wirkungsgrads der CSR-Berichterstattung umfasst.

Im Zuge der Revision der EU-Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung wurden geeignete Maßnahmen zur Lösung bestehender Herausforderungen mit einem breiten Stakeholder-Kreis diskutiert. Im Hinblick auf etwaige Änderungserfordernisse an der nichtfinanziellen Berichterstattung erörterte die DRSC-Geschäftsstelle mit insgesamt ca. 100 Teilnehmern aus allen betroffenen Stakeholder-Gruppen – Ersteller, Prüfer und sämtliche Nutzer – deren Positionen.

Schwerpunkte bildeten Erörterungen zu:

- Geltungsbereich: Welche Unternehmen sollten einer Berichtspflicht unterliegen?
- Verortung der CSR-Berichterstattung: Sollte eine verbindliche Verortung im

Lagebericht bzw. eine örtliche und zeitliche Vereinheitlichung der Offenlegung erfolgen?

- Berichtsinhalte:
 - Besteht Erweiterungs- und Konkretisierungsbedarf im Hinblick auf zu berichtende Aspekte, Sachverhalte und KPIs?
 - Welches Wesentlichkeitsverständnis sollte zugrunde gelegt werden?
 - Risikoberichterstattung: Risiko-Definition, Anforderungen an zu berichtende Risiken und Zeitbezug
- Standardisierung: Sollte ein einheitliches (ggf. europäisches) Rahmenwerk vorgegeben werden?
- Prüfung: Sollten strengere Prüfungsanforderungen gelten?

Die Ergebnisse der Veranstaltungen fließen in die Erörterungen des Gemeinsamen Fachausschusses ein, welcher für die fachliche Positionierung des DRSC verantwortlich ist. Sie waren u.a. Gegenstand der Erörterungen in der 8., 9. 10. und 11. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses.

DRSC-Diskussionsveranstaltungen zum IASB-Entwurf ED/2019/7

Das DRSC hat unter Mitwirkung von Vertretern des IASB und der EFRAG am 7. und 11. September 2020 zwei öffentliche Diskussionsveranstaltungen per Videokonferenz durchgeführt. Gegenstand war der IASB-Standardentwurf ED/2019/7 *Allgemeine Darstellung und Angaben*.

Die Veranstaltungen dienten der Erörterung Vorschläge im Standardentwurf. Den vorläufigen Ansichten der EFRAG und des DRSC folgend wurden die Vorschläge des IASB (neue Struktur der Gewinn- und Ver-

lustrechnung und Einführung von Zwischensummen und Kategorien, Vorgaben zur Wahl der Darstellungsmethode der Gewinn- und Verlustrechnung, Angabepflichten zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen sowie *Management Performance Measures*) von den Teilnehmern kritisch beurteilt.

Die Präsentation sowie das Protokoll der Veranstaltungen sind auf der DRSC-Webseite verfügbar.

Ergebnisse der DRSC-Befragung zum IASB-Entwurf ED/2019/7

Das DRSC hat eine Befragung (webbasierter Fragebogen) zum IASB-Standardentwurf ED/2019/7 *Allgemeine Darstellung und Angaben* durchgeführt. Diese verfolgte die Zielsetzung, ein fundiertes und breites Meinungsbild der fachlich interessierten Öff-

fentlichkeit zu den Änderungsvorschlägen des IASB zu erlangen.

Der Fragebogen adressierte ausgewählte Änderungsvorschläge des IASB-Entwurfs:



- Darstellung und Untergliederung in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Darstellung nach dem Gesamtkosten- bzw. Umsatzkostenverfahren,
- Definition eines „*Ergebnisses vor Finanzierung und Ertragsteuern*“ (EBIT),
- Definition eines „*Operativen Ergebnisses*“,
- Ergebnisanteil assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen und
- Darstellung von „*ungewöhnlichen*“ Erträgen und Aufwendungen sowie unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen.

An der Befragung haben insgesamt 38 Vertreter aus den Bereichen Abschlussersteller, Hochschule, Investoren und Wirtschaftsprüfung teilgenommen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die überwiegende Mehrheit der Befragten die zentralen

Vorschläge des IASB einer einheitlichen Definition der Zwischensummen „*Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern*“ und „*Operatives Ergebnis*“ unterstützt. Ebenso begrüßt die überwiegende Mehrheit der Befragten, dass der IASB zur Erhöhung der Vergleichbarkeit verbindliche Vorgaben unterbreitet, welche Erträge und Aufwendungen in diese Zwischensummen einbezogen werden sollen. Die Ergebnisse zeigen jedoch auch auf, dass der Implementierungsaufwand einzelner Vorschläge als äußerst aufwendig erachtet wird.

Eine Präsentation mit den Ergebnissen der Befragung ist auf der Website des DRSC abrufbar. Die Ergebnisse der Befragung sind in die Beratungen des DRSC und letztlich in die DRSC-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2019/7 an den IASB (siehe dazu S. 16 in diesem Quartalsbericht) eingeflossen.

DRSC-Diskussionsveranstaltungen zum IASB-Diskussionspapier DP/2020/1

Das DRSC lädt unter Einbindung von Vertretern des IASB und der EFRAG zu zwei alternativen, jeweils vierstündigen öffentlichen Diskussionsveranstaltungen ein. Gegenstand der Veranstaltung ist das IASB-Diskussionspapier DP/2020/1 *Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment*.

Die Veranstaltungen möchten wir nutzen, um mit Ihnen über die vorläufigen Positionen der beteiligten Standardsetzer zu diskutieren. Zudem suchen wir den Austausch zu Ihrer Sichtweise auf die im Diskussionspapier vorgeschlagenen Änderungen und vorläufigen Entscheidungen des IASB.

Interessenten können sich an einem der zwei alternativen Termine beteiligen:

- Freitag, 23. Oktober 2020, 12.30-14.30 und 15-17 Uhr (inkl. Pause von 14.30-15 Uhr) oder
- Montag, 2. November 2020, 10-12 Uhr und 13-15 Uhr (inkl. Pause von 12-13 Uhr)

Die Veranstaltungen finden in deutscher Sprache und aufgrund der COVID-19-

bedingten Einschränkungen web-basiert statt. Einwahldaten folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Teilnahme ist kostenfrei, wir bitten aber aus logistischen Gründen um Anmeldung bis 19. Oktober 2020 unter bahrmann@drsc.de. Dabei bitten wir Sie auch um Mitteilung, an welchem Termin sie teilnehmen möchten.

Darüber hinaus möchten wir insbesondere Ersteller mit M&A-Aktivitäten oder wesentlichen Goodwill-Beträgen in ihren Jahresabschlüssen auch auf den von EFRAG veröffentlichten Fragebogen zum IASB-Diskussionspapier hinweisen. Dessen Ziel ist es ebenfalls, Rückmeldungen zu den Vorschlägen im IASB-Diskussionspapier sowie zu den Vorschlägen im EFRAG-Stellungnahmeentwurf zum Diskussionspapier einzuholen. Rückmeldungen zu dieser Befragung werden bis zum 26. Oktober 2020 erbeten. Zugang zum Fragebogen und zu weiterführenden Informationen haben Sie über die Presseerklärung von EFRAG.



e) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	Fachausschüsse	Sonstige
Juli	---	Webinare zur CSR-Studie am 07. und 09.07.2020
August	05.08.2020 (88. IFRS-FA) 21.08.2020 (8. Gemeins. FA)	Webinare zur CSR-Studie am 04. und 06.08.2020
September	03./04.09.2020 (89. IFRS-FA) 01.09.2020 (9. Gemeins. FA) 08.09.2020 (10. Gemeins. FA) 16.09.2020 (11. Gemeins. FA) 28.09.2020 (90. IFRS-FA) 30.09.2020 (12. Gemeins. FA)	ÖD am 07. sowie 11.09.2020

2. Gesetzgeber

Nachfolgend wird über nationale legislative Vorhaben und den jeweils aktuellen Stand berichtet.

ESEF im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzbericht wurde am 18. August 2020 im Bundesgesetzblatt (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 38, S. 1874 ff.) verkündet. Damit tritt das Gesetz am 19. August 2020 in Kraft.

Das Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie, wo-

nach bestimmte Kapitalmarktunternehmen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 verpflichtet werden, ihre Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (European Single Electronic Format, ESEF) zu erstellen. Die neuen Formatvorgaben sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte anzuwenden, die für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr aufgestellt werden.

3. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird nachfolgend über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Aktivitäten oder Verlautbarungen dieser Rubrik sind im abgelaufenen Quartal nicht bekanntgeworden.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

Angesichts der derzeitigen besonderen Umstände sind Änderungen von Sitzungsterminen und der Sitzungsorte sowie Absagen jederzeit möglich. Diese Liste ist daher eher indikativ. Zudem stehen alle nachfolgenden Termine unter dem Vorbehalt, dass die Reise- und Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 teilweise wieder aufgehoben werden.

02.10.2020	ASAF-Zusammenkunft, Videokonferenz
08.10.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
13.-15.10.2020	Treffen der Treuhänder und des DPOC der IFRS-Stiftung, Videokonferenz
19.10.2020	91. IFRS-FA-Sitzung, Videokonferenz
20.10.2020	13. Gem.-FA-Sitzung, Videokonferenz
21.-22.10.2020	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
23.10.2020	Öffentliche Diskussion des DRSC (Thema: Goodwill Impairment), Videokonferenz
26.-30.10.2020	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
28.10.2020	DRSC-Verwaltungsrat, Videokonferenz
02.11.2020	Öffentliche Diskussion des DRSC (Thema: Goodwill Impairment), Videokonferenz
03./04.11.2020	IFRS AC-Sitzung, Videokonferenz
16.-20.11.2020	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
17.11.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
01./02.12.2020	IFRS IC-Sitzung, Videokonferenz
02./03.12.2020	EFRAG-TEG- und CFSS-Sitzung, Videokonferenz
10./11.12.2020	ASAF-Zusammenkunft, Videokonferenz
14./15.12.2020	92. IFRS-FA-Sitzung, Videokonferenz
14.-18.12.2020	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
17.12.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz



2. Personalia

Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

IFRS IC	Mit Wirkung zum 1.7.2020 wurden Renata Bandeira (Brasilien), Sophie Massol (Frankreich), Jon Nelson (USA) and Donné Sephton (Südafrika) als IFRS IC-Mitglieder ernannt. Deren Amtszeit läuft jeweils bis 30.6.2023.
DRSC	In der <u>DRSC-Arbeitsgruppe „Versicherungen“</u> ist Florian Möller (PwC) neu als Mitglied ernannt worden. Er folgt damit Julia Unkel (ebenfalls PwC), die aus der AG ausschied.

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[IDW](#)
[Europäische Kommission/ARC](#)

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CMAC	<i>Capital Markets Advisory Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ESA	<i>European Supervisory Authority</i>
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IBOR	<i>Interbank Offered Rate(s)</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
OCI	<i>Other Comprehensive Income</i>
PS	<i>Practice Statement</i>
RL	Richtlinie (der EU)
RTS	<i>Regulatory Technical Standard</i>
SFDR	<i>Sustainable Finance Disclosure Regulation</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
VO	Verordnung (der EU)



Impressum

Herausgegeben am 30.09.2020

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2020 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.